

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 05. August 2022

Seite 72

75. Jahrgang - Nr. 21

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Wasserrecht und Bayerisches Verwaltungsverfahrensrecht; Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in die Itz durch die Stadtwerke Rödental im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kläranlage Rödental

Stadt Coburg

Ladenschlussgesetz;

Ersuchen der Stadt Coburg um eine Ausnahmebewilligung nach § 23 Abs. 1 LadSchlG aus Anlass der „Winterzaubernacht“ am Samstag, 26.11.2022

Freiwilliger Landtausch Wüstenahorn II
Kreisfreie Stadt Coburg

Landkreis Coburg

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Beteiligungsverfahren zur Änderung des Teilkapitels B V 2.5.2 „Windenergie“ betreffend die Neuausweisung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen 502 „Mährenhausen-Ost“

Ortsübliche Bekanntmachung

Stadt und Landkreis Coburg

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 28.03.2022 die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2022 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 12/2022 vom 26.07.2022 amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Raum-Nr. 516, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg Coburg, 01.08.2022

Scheichenost
Geschäftsleiter

Wasserrecht und Bayerisches Verwaltungsverfahrensrecht; Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in die Itz durch die Stadtwerke Rödental im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kläranlage Rödental

Die Stadtwerke Rödental - Eigenbetrieb - betreiben die Kläranlage Rödental. Das in der Kläranlage behandelte Abwasser wird in die Itz eingeleitet. Die hierfür erteilte wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum 31.12.2022 befristet. Die Stadtwerke Rödental haben daher eine neue gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ab dem 01.01.2023 beim Landratsamt Coburg beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen einen Monat, und zwar

vom 08.08.2022 bis einschließlich 09.09.2022

in der Stadtverwaltung Coburg, Bauverwaltungs- und Umweltamt (Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg), 2. OG, Zimmer Nr. 210, während der Dienststunden aus.

2. Einwendungen gegen das Unternehmen können entweder bei der Stadtverwaltung Coburg oder beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, II. OG, Zi. Nr. 230, **bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** schriftlich oder zur Niederschrift von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden können, erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Das Landratsamt beabsichtigt in diesem wasserrechtlichen Verfahren gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG **ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin)** zu entscheiden. Einwendungen gegen diese Vorgehensweise können **ebenfalls bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** erhoben werden.
4. Findet ein Erörterungstermin statt, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden,
- wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Coburg, 01.08.2022
S T A D T C O B U R G

gez.

Mechthild Neumann
Berufsmäßige Stadtträtin

Stadt Coburg

Ladenschlussgesetz; Ersuchen der Stadt Coburg um eine Ausnahmebewilligung nach § 23 Abs. 1 LadSchlG aus Anlass der „Winterzaubernacht“ am Samstag, 26.11.2022

Mit Schreiben vom 27.07.2022 hat die Regierung von Oberfranken, Bayreuth, folgenden Bescheid erlassen:

Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Coburg (Stadtplanauszug kann im Rechtsamt eingesehen werden)

am Samstag, 26.11.2022
in der Zeit von 20:00 Uhr – 23:00 Uhr

zur Versorgung der Besucher anlässlich der Veranstaltung „Winterzaubernacht“ geöffnet sein dürfen.

gez. Zingler
Oberregierungsrat

Freiwilliger Landtausch Wüstenahorn II Kreisfreie Stadt Coburg Anordnungsbeschluss

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Anordnungsbeschluss vom 19.07.2022 das Verfahren Wüstenahorn II - Freiwilliger Landtausch - angeordnet. Der Anordnungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Verwaltung der Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg, vom 12.08.2022 mit 12.09.2022 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Anordnungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/>).

Bamberg, 04.08.2022

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
gez. Oskar Deglmann
Bauoberrat

Landkreis Coburg

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Beteiligungsverfahren zur Änderung des Teilkapitels B V 2.5.2 „Windenergie“ betreffend die Neuausweisung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen 502 „Mährenhausen-Ost“

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpG) ist es Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit es die Regionalpläne betrifft, gemäß Art. 8 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 1 BayLpG den Regionalen Planungsverbänden.

Der Regionale Planungsverband Oberfranken-West hat in seiner Sitzung am 28.04.2022 den Antrag auf Ausweisung des genannten neuen Vorranggebietes behandelt und den Beschluss gefasst, eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und einen Umweltbericht gem. Art. 15 BayLpG zu erstellen. Auch wurde auf Grundlage dieses Beschlusses vom 28.04.2022 das Beteiligungsverfahren zur Änderung des Teilkapitels B V 2.5.2 „Windenergie“ betreffend die Neuausweisung des Vorranggebietes für Windkraftanlagen 502 „Mährenhausen-Ost“ eingeleitet. Andere Festlegungen oder deren Begründungen sind nicht Gegenstand der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West.

Der Entwurf des Regionalplans liegt in der Zeit vom

08.08.2022 bis 16.09.2022

während folgender Zeiten im Landratsamt Coburg, Laufer Str. 60, 96450 Coburg, Zimmer 161, zur allgemeinen Einsicht aus:

Mo., Di.	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mi.	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Do.	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Fr.	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Entwurf des Regionalplans ist auch unter folgenden Internetadressen abrufbar:

www.reg-ofr.de/frp

[https://www.oberfranken-west.de/Aktuelles/
Fortschreibungen/](https://www.oberfranken-west.de/Aktuelles/Fortschreibungen/)

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Geschäftsstelle Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg, E-Mail: rpv@lra-ba.bayern.de.

Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLpG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Coburg, 26.07.2022
Landratsamt Coburg

Julia Bauersachs
Geschäftsbereichsleitung Bauen und Umwelt

Ortsübliche Bekanntmachung

Die Gesamtheit der Zusammenlegungsbeteiligten von Rodach verkauft an die Stadt Bad Rodach folgende Grundstücksflächen der Gemarkung Bad Rodach:

Flst. 1520 mit 2.030 qm ganz und ungeteilt sowie aus dem Grundstück Flst. 1491 die im beigefügten Lageplan rot gekennzeichneten, geometrisch erst noch zu vermessenden Teilflächen von insgesamt ca. 484,98 qm. Dabei hat der Plan Vorrang vor der Größenangabe; diese ist weder Geschäftsgrundlage noch garantiert.

Gegen den Verkauf der Grundstücksflächen, der erst Rechtswirksamkeit nach Genehmigung durch das Landratsamt Coburg erlangt (Art. III § 3 Satz 1 des Coburger Gesetzes vom 01.06.1907, Nr. 14, S. 63) kann binnen zwei Wochen ab dem Tage der Veröffentlichung im Coburger Amtsblatt Einspruch beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zimmer 218, II. OG, schriftlich oder zur Niederschrift eingelebt werden.

Der Einspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Coburg, den 01.08.2022
L A N D R A T S A M T

Lohmann

Übersichtskarte > nächste Seite



❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: 09561/89-1172 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 49,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖